

Allgemeinverfügung der Stadt Kempen
über das Verbot des Konsums von Cannabis
auf dem Altstadtfest 2024

Bekanntmachung der Stadt Kempen vom 30.04.2024, Az.: C32-00-202408

Die Stadt Kempen erlässt auf der Grundlage des § 14 OBG Abs. 1 Ordnungsbhördengesetz (OBG) folgende

Allgemeinverfügung

- I. **In dem markierten Bereich der Anlage 1 – Buttermarkt (inklusive der angrenzenden Zuwege) – ist in vom 03.Mai 2024 bis einschließlich 04. Mai 2024 der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt.**
- II. **Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I wird hiermit angeordnet.**
- III. **Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.**
- IV. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als öffentlich bekannt gemacht.**

Rechtliche Hinweise:

1. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Kempen, Neustraße 32, 47906 Kempen, Zimmer 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die Vorschriften des CanG bleiben hiervon unberührt. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 CanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30.000 € geahndet werden. (§ 36 Abs. 2 CanG).

Kempen, 30.04.2024



i.V.

Geulmann
Dezernent

Verbotzone Cannabis

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 18.04.2024 um 15:17 Uhr erstellt.



GEObasis.nrw

Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

